

Pflichten beim Import von chemischen Produkten in die Schweiz:

Gemäß der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ([Chemikalienverordnung, ChemV](#)) ist der Importeur als Herstellerin für die Einhaltung der Pflichten verantwortlich (Art. 2 (b) 1.).

Zu den Pflichten gehören unter anderem:

- Selbstkontrolle
- Einstufung
- Verpackung und Kennzeichnung
- Sicherheitsdatenblatt
- Meldepflicht
- Chemikalien-Ansprechperson

Zur **Selbstkontrolle** gehört, dass alle Pflichten bekannt sein müssen und die die notwendigen Daten beschafft werden müssen.

Die **Einstufung** von Zubereitungen erfolgt gemäß den Regeln der [EU-CLP-Verordnung](#). Bei einem Import aus der EU ändert sich also die Einstufung nicht.

Ähnlich verhält es sich bei der **Verpackung und Kennzeichnung**. Allerdings sind zusätzlich Name, Adresse und Telefonnummer der Herstellerin (Importeur) anzugeben, wenn die Abgabe an private Verwenderinnen erfolgt. Die Kennzeichnung muss in mindestens einer Amtssprache des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung abgegeben wird. Die genauen Bedingungen sind Art. 10 der ChemV zu entnehmen.

Die Anforderungen an das **Sicherheitsdatenblatt** müssen den Anforderungen nach Anhang II der [EU-REACH-Verordnung](#) erfüllen. Wo nach Anhang II der EU-REACH-Verordnung in den Abschnitten 1, 7, 8, 13 und 15 des Sicherheitsdatenblatts auf nationales Recht verwiesen werden muss, müssen die einschlägigen Bestimmungen des Schweizer Rechts angegeben werden. In Abschnitt 1 müssen die Schweizer Herstellerin und die Telefonnummer von Tox Info Suisse angegeben werden. Dazu haben wir die von uns zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblätter mit einem Deckblatt versehen, in dem die Daten eingetragen werden können. Im Übrigen wird auf die Pflichten des Abschnittes 4 der ChemV verwiesen.

Die Produkte unterliegen gemäß Kapitel 3 ChemV einer **Meldepflicht**. Da für gefährliche Zubereitungen, die für private Verwenderinnen erhältlich sind, die vollständige Zusammensetzung verlangt wird, stellen wir eine Referenznummer zur Verfügung, auf die bei der Meldung verwiesen werden kann. Weitere

Statement	Internal	Date	08.01.2024
-----------	----------	------	------------

Informationen dazu (inklusive einer ausführlichen Wegleitung) können bei Gemeinsamen Anmeldestelle Chemikalien ([Link](#)) gefunden werden.

Nach Art. 25 ChemG ist in Betrieben, in denen beruflich oder gewerblich mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen umgegangen wird eine sogenannte **Chemikalien-Ansprechperson** zu benennen und der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde mitzuteilen. Die Adressen der kantonalen Fachstellen sind hier ersichtlich: www.chemsuisse.ch/fachstellen

Teil der Selbstkontrolle ist außerdem, dass bei Änderungen schnellstmöglich eine Aktualisierung aller notwendigen Daten und Maßnahmen erfolgt.

Darüber hinaus können weitere Regelungen gelten, über die der Importeur sich vor dem Import informieren und einhalten muss.

Nicola Methfessel
Hazardous Substances Management
Group Safety & Health

Continental AG
Continental-Plaza 1, D-30175 Hanover, Germany

Telefon/Phone: +49 511 938-51675

E-Mail: nicola.methfessel@conti.de

This product information is based on the present state of our knowledge and experience according to the current state of the art. We may modify this declaration any time, in particular in case of changes of applicable national and international regulations and laws, or new scientific findings. No responsibility or liability can be accepted for factors outside our knowledge and control. Guarantees of product characteristics must be expressly described in writing. No guarantee is given that the product is suitable for any particular application. Users remain solely responsible for assessing the suitability of the product for the intended application and compliance with legal requirements applying to such application.

Statement	Internal	Date	08.01.2024
-----------	----------	------	------------